

**GEMEINDE GOMARINGEN**  
**Landkreis Tübingen**

**Dorfbildsatzung**  
**Gomaringen-Stockach**

**vom 31.01.1994**

**in der Fassung vom 20.10.2015**

Nach § 74 Abs. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat Gomaringen am 20.10.2015 in öffentlicher Sitzung diese Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich/  
Bestandteile der Satzung**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan vom 30.04.2015, gefertigt vom Ortsbauamt Gomaringen, dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Des Weiteren ist die Begründung vom 30.04.2015 Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

**Gestaltungsgrundsätze**

Bauliche Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind bezüglich

- ihrer Baukörper
- einzelner Bauteile und
- ihrer äußeren Gestaltung

mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie sich

- in städtebaulicher Hinsicht in den Baubestand einfügen und
- das Orts- und Straßenbild nicht negativ beeinträchtigen.

Insbesondere bei Fassaden- und/oder Fensterarbeiten ist auch auf artenschutz-fachliche Belange zu achten

**§ 3**

**Höhe der baulichen Anlagen**

Die Gebäude dürfen eine Firsthöhe von 13,50 m nicht überschreiten.

Sonstige bauliche Anlagen dürfen eine Höhe von 15 m nicht überschreiten.

## § 4

### Fassaden

1. Die Außenwandflächen sind zu verputzen.

Als Ausnahme können zugelassen werden

- Natursteine
- Holzverkleidungen mit senkrechter Verbretterung
- Holzfachwerk.

2. An Fassaden sind polierte und glänzende Materialien unzulässig. Dies gilt insbesondere für Glasbausteine, glasierte Keramik, engobierten Spaltklinker, geschliffenen Werkstein oder Kunststein sowie Kunststoff- und Metalltafeln oder -platten. Verkleidungen aus Schiefer und Faserzement sind nicht zulässig. Dachrinnen und Fallrohre in Kunststoff sind nicht zulässig.
3. Benachbarte Baukörper sollen sich an Gebäudevorderkanten durch unterschiedliche Traufhöhen, Vor- oder Rücksprünge voneinander unterscheiden.
4. Die Breite von traufständigen Fassaden ohne Vor- oder Rücksprünge oder Versätze in die Trauf- oder Brüstungshöhe soll 12,00 m nicht überschreiten.
5. Balkone und Loggien an Straßenfronten müssen in die Fassade eingebunden sein. Die gesamte Länge dieser Balkone bzw. Loggien darf 1/3 der Fassadenlänge nicht überschreiten.
6. Die Gebäude sollen mit einem Sockel versehen sein. Von der seitlichen Begrenzung eines Gebäudes sollen Öffnungen mindestens 50 cm Abstand haben.  
  
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird.
7. Die Fassaden sind so auszubilden, dass der Wandflächenanteil überwiegt.
8. Sichtfachwerk, das vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist, darf nicht verputzt oder verkleidet werden, außer die Verkleidung erfolgt im Zuge der energetischen Sanierung. Dies ist vorab anzuzeigen.
9. Einzelbaukörper dürfen nicht zusammengezogen werden.
10. Garageneinfahrten unter Straßenniveau sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein so ausreichender Abstand zwischen Gebäude und Fahrbahnrand gewährleistet ist und das Ortsbild eine einheitliche Straßen- und Vorgartenfront erhält.

## § 5

### Fenster

1. Fenster sind als stehende Formate auszubilden.

Ausnahmen können zugelassen werden für andere Fensterformate im Erd- und Dachgeschoss, wenn der Bestand eine Abweichung erfordert und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

2. Fensterbänder sind nicht zulässig.
3. Klappläden sind zu erhalten bzw. dort wo sie vorhanden waren, wieder anzubringen. Dies gilt nicht bei einem Neubau.
4. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss und mit einem mindestens 0,50 m hohen Sockel zulässig; (gemessen ab Oberkante Verkehrsfläche). Die Rahmen sind farblich dem Gebäude anzupassen. Die Schaufensterflächen müssen durch Pfosten so gegliedert sein, dass stehende Formate entstehen. Die Verglasung ist mindestens 8 cm hinter der im Erdgeschoss vorhandenen Außenwand-Vorderkante anzuordnen.

## **§ 6**

### **Sonnenschutzanlagen und Anlagen zur Nutzung von Umweltenergie**

1. Markisen sind nur in Erdgeschosszonen sowie an Gebäudeteilen zulässig, die vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind. Grelle Farben, glänzende Materialien und Korbmarkisen sind unzulässig.
2. Außenjalousetten sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.

## **§ 7**

### **Dächer**

1. Dächer sind als symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von 45 bis 55 Grad auszubilden. Pultdächer sind nur an senkrechten Wandflächen abgeschleppt zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden:
  - a) bei Dächern, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind,
  - b) bei Dachaufbauten und untergeordneten Dächern,
  - c) wenn der vorhandene Bestand eine abweichende Neigung aufweist,
  - d) wenn die Geschlossenheit der Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird.
2. Dacheinschnitte sind zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Ihre Fläche darf 1/3 der Dachfläche nicht überschreiten. Ihr Abstand zu Ortgang und Traufe muss mindestens 1,20 m betragen.
3. Dachaufbauten sind als Schleppegauben auszubilden. Ihre Länge für jede Dachfläche wird beschränkt auf 2,20 m. Bei einer entsprechenden Gliederung kann die Länge bis 4,40 m betragen. Ihre Gesamtlänge darf nicht mehr als die Hälfte der Dachseite in Anspruch nehmen. Zum First, Ortgang und zu benachbarten Gauben, Dacheinschnitten und Kehlen sollen Abstände von mindestens 1,20 m gemessen in der Dachfläche eingehalten werden. Vom Schnittpunkt der Fassade/Dachfläche muss ein Abstand waagrecht gemessen von mindestens 0,50 m eingehalten werden. Zwerchhäuser können zugelassen werden, wenn sie 1/3 der Dachseite nicht überschreiten.

4. Dachflächenfenster müssen höher als breit sein. Wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, dürfen sie eine Größe von 1,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und insgesamt nicht mehr als 5 % der Dachfläche in Anspruch nehmen.

Die Fensterrahmen sind in nicht glänzenden Farbtönen auszuführen.

5. Der Dachüberstand muss an der Traufe mindestens 40 cm, am Ortgang mindestens 20 cm betragen.

Ausnahmen sind zulässig, sofern sie aus technischen Gründen bzw. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind und das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird.

6. Als Dachdeckung sind naturrote bis rotbraune Ziegel oder gleichfarbige Dachsteine zulässig.
7. Für Dächer und Schornsteine gilt § 4 Ziffer 2. Schornsteine dürfen mit Kupferblech verkleidet werden.
8. Blechverwahrungen sind in dunklen nicht glänzenden Farben zu streichen.
9. Mehr als eine Rundfunk- und Fernsehantenne und ein Parabolspiegel sind auf einem Gebäude unzulässig. Bei Parabolspiegeln ist die Farbe zum Haus bzw. Dach abzustimmen.

Im Übrigen ist nur eine Sendeantenne zulässig, wenn diese vom Gebäude abgesetzt ist.

Leitungen und Antennenanschlüsse dürfen auf der der Straßenseite zugewandten Fassade nicht sichtbar sein.

## **§ 8**

### **Werbeanlagen und Automaten**

1. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen dürfen nur in den Erdgeschosszonen und, wenn dies dort nicht möglich ist, nur in Brüstungszonen des 1. Obergeschosses und nur an der Stätte der Leistung angebracht werden.

Handwerklich durchgebildete Ausleger und Blechschilder sind als weitere Werbeanlage zulässig.

2. Die Brüstungszone des 1. Obergeschosses oder die darunter liegende Gesimszone darf im Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden. Werbeanlagen dürfen Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler u.ä. nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
3. Werbeanlagen dürfen 1/3 der Fassadenbreite nicht überschreiten. Einzelbuchstaben dürfen nicht höher als 40 cm sein.

4. Unzulässig sind insbesondere

- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht.
- Werbung mit Kastenkörpern über 55 cm Seitenlänge; andere als horizontal angeordnete Schriftzüge und Großflächenwerbung d.h. Plakattafeln größer als 1,5 m<sup>2</sup>.

5. Automaten sind an Hauswänden bis insgesamt 0,80 m<sup>2</sup> Größe zulässig.

## **§ 9**

### **Unbebaute Flächen**

1. Zur Befestigung von Hofeinfahrten, Innenhöfen und anderen nicht bebauten Flächen der Grundstücke sollen Pflasterbeläge, mit Pflasterstreifen eingegrenzte und gegliederte Festbeläge oder wassergebundene Beläge verwendet werden, soweit die Flächen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Von den unbebauten Grundstücksflächen soll mindestens 1/3 begrünt werden. Es sind nur Pflastersteine zulässig. Betonverbundsteine (-platten) sind bei Erforderlichkeit ausnahmsweise zulässig.
2. Für Einfriedungen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, gelten folgende Regelungen:
  - 2.1 In Vorgärten dürfen Einfriedungen nur gem. § 2 der Ortsbausatzung vorgenommen werden.
  - 2.2 Mauern dürfen nur in unbehauenen Naturstein oder verputzt errichtet werden. Sie sind entweder mit Naturstein oder naturroten bis rotbraunen Ziegeln bzw. Dachsteinen abzudecken.
3. Vorgartenflächen dürfen nicht als ständige Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden; sie sind überwiegend gärtnerisch - als Zier-, Nutz-, Naturgarten - anzulegen und zu unterhalten.
4. Treppen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind nur in Naturstein, Kunststein oder Holz zulässig.

Glänzende oder polierte Oberflächen sind nicht zulässig.

## **§ 10**

### **Ausnahmen**

Von den Vorschriften der §§ 3 - 9, die als Regelvorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, können Ausnahmen gewährt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht zu befürchten ist und die für Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen. Im Übrigen können unter den Voraussetzungen des § 56 LBO Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden.

## **§ 11**

### **Subsidiarität**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur, soweit nicht im Zusammenhang mit einzelnen Bebauungsplänen abweichende Regelungen getroffen sind.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser örtlichen Dorfbildsatzung können nach § 75 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gomaringen, 21.10.2015

gez.  
Steffen Heß  
Bürgermeister